

**Ergänzende Bedingungen des Netzbetreibers
Stadtwerke Waldkraiburg GmbH
zur Niederspannungsanschlussverordnung (NAV)**

Präambel

Das am 13. Juli 2005 in Kraft getretene Energiewirtschaftsgesetz sieht die Trennung des Netzbereichs von den Bereichen Erzeugung und Vertrieb vor. Dem Grundsatz dieser Entflechtung Rechnung tragend, ist auch die bisher geltende Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung von Tarifkunden mit Elektrizität (AVBEltV) am 08.11.2006 in zwei Verordnungen getrennt worden:

- Stromgrundversorgungsverordnung (StromGKV)
- Netzanschlussverordnung (NAV).

Den Erfordernissen, die aus diesem neuen Ordnungsrahmen folgen, tragen die nachfolgenden Ergänzenden Bedingungen zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung Rechnung, die nunmehr ausschließlich darüber hinausgehende Regelungen für den Bereich des Netzanschlusses und dessen Nutzung treffen.

I. Netzanschluss und Netzanschlusskosten (§§ 5 – 9 NAV)

1. Die Herstellung sowie Veränderungen des Netzanschlusses auf Veranlassung des Anschlussnehmers sind unter Verwendung der vom Netzbetreiber zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen.
2. Der Zeitbedarf zur Herstellung des Netzanschlusses wird im Netzanschlussvertrag festgelegt. Erfolgt die Ausführung von Anschlussarbeiten später als vier Monate nach Abschluss des Netzanschlussvertrages (z.B. aufgrund besonderer Vereinbarungen mit dem Anschlussnehmer oder wegen der dazwischen liegenden Winterpause) und erhöhen sich die Preise inzwischen um mehr als 5 %, kann der Anschlussnehmer vom Netzanschlussvertrag zurücktreten. Anderenfalls sind die bei Fertigstellung gültigen Preise zu zahlen. Sollten unvorhersehbare Faktoren eintreten, die die Netzanschlusskosten erhöhen, so werden die entstandenen Kosten zusätzlich in Rechnung gestellt.
3. Der Netzbetreiber kann verlangen, dass jedes Grundstück, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, bzw. jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, über einen eigenen Netzanschluss an das Stromversorgungsnetz angeschlossen wird. Die berechtigten Interessen des Anschlussnehmers und des Netzbetreibers sind angemessen zu berücksichtigen.
4. Der Anschlussnehmer erstattet dem Netzbetreiber die Kosten für die Herstellung des Netzanschlusses nach einem individuell kalkulierten Angebot.
5. Der Anschlussnehmer erstattet dem Netzbetreiber die Kosten für Veränderungen des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Kundenanlage erforderlich oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst werden, nach einem individuell kalkulierten Angebot.

6. Der Netzbetreiber erstellt dem Anschlussnehmer ein Angebot für den Anschluss an das Niederspannungsnetz bzw. auf Veränderung des Hausanschlusses und teilt ihm darin den Anschlusskostenbeitrag – aufgegliedert in Baukostenzuschuss und Netzanschlusskosten – mit. Der Anschlussnehmer teilt dem Netzbetreiber aufgrund des Angebots einen schriftlichen Auftrag zur Herstellung bzw. Veränderung des Netzanschlusses mit.
7. Der Netzbetreiber ist berechtigt, den Netzanschluss abzutrennen, wenn das Netzanschlussverhältnis beendet wird. Die Kosten gehen zu Lasten des Anschlussnehmers.

II. Baukostenzuschuss (§ 11 NAV)

1. Für den Anschluss an das Elektrizitätsversorgungsnetz ist vom Anschlussnehmer, soweit die Leistungsanforderung 30 KW übersteigt, ein Baukostenzuschuss für die über 30 kW hinausgehende Leistungsanforderung zu zahlen.
2. Der Anschlussnehmer zahlt dem Netzbetreiber einen weiteren Baukostenzuschuss für die über 30 kW hinausgehende Leistungsanforderung, wenn er seine Leistungsanforderung über das der ursprünglichen Berechnung zugrunde liegende Maß hinaus erhöht.
3. Wird ein Netzanschluss an eine örtliche Verteilungsanlage bis zum 30.06.2007 hergestellt, so liegt der Berechnung des Baukostenzuschusses des Netzbetreibers, abweichend von § 11 Abs. 1 bis 3 NAV, die volle Leistungsanforderung zugrunde.

1 Berechnung Baukostenzuschüsse (BKZ)

- 1.1 Der Anschlussnehmer zahlt dem Netzbetreiber bei Anschluss seines Bauvorhabens an das Leitungsnetz des Netzbetreibers bzw. bei Erhöhung seiner Leistungsanforderung und dadurch erforderlich werdender Veränderungen am Hausanschluss einen Zuschuss zu den Kosten der örtlichen Verteilungsanlagen (Baukostenzuschuss). Der Baukostenzuschuss errechnet sich aus den Kosten, die für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen erforderlich sind. Die örtlichen Verteilungsanlagen sind die für die Erschließung des Versorgungsbereiches notwendigen Niederspannungsanlagen und Transformatorenstationen.

Der Versorgungsbereich richtet sich nach der versorgungsgerechten Ausbaukonzeption für die örtlichen Verteilungsanlagen im Rahmen der behördlichen Planungsvorgaben (z. B. Flächennutzungsplan, Bebauungsplan, Sanierungsplan).

- 1.2 Von den Kosten gemäß Ziffer 1.1 Absatz 2 werden etwaige zusätzliche Kosten durch ausschließlich zu Schwachlastzeiten versorgte Verbrauchseinrichtungen (z. B. Speicherheizung) abgesetzt. Außerdem werden diejenigen Kostenanteile abgesetzt, die auf etwaige Anlagenreserven entfallen, die für spätere Erhöhungen der Leistungsanforderungen (§ 11 Abs. 4 NAV) vorgesehen sind.

Die übrigen Kosten werden auf die Gruppen "Haushaltskunden"*) sowie "übrige Netzkunden"*) - in beiden Gruppen einschließlich der im Versorgungsbereich noch zu erwartenden Kunden - nach dem Verhältnis der voraussichtlichen Leistungsanforderungen dieser Gruppen unter Berücksichtigung der Durchmischung auf der Niederspannungsebene aufgeteilt.

- 1.3 Als angemessener Baukostenzuschuss zu den auf die Anschlussnehmer entfallenden Kosten für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen gilt ein Anteil von 50 % dieser Kosten.

Damit bemisst sich der vom Anschlussnehmer zu zahlende Baukostenzuschuss nach Maßgabe der an dem betreffenden Netzanschluss für die darüber versorgten Anschlussnutzer vorzuhaltenden Leistung unter Berücksichtigung der Durchmischung wie folgt:

- (1) Gruppe "Haushaltskunden"

$$\text{BKZ (in EURO)} = \frac{0,5 \cdot K_h \cdot P_h}{\text{Summe } P_h}$$

BKZ: Der vom einzelnen Anschlussnehmer zu zahlende Baukostenzuschuss (in Euro).

K_h : Der Kostenanteil der Gruppe "Haushaltskunden" im Versorgungsbereich aufgrund der Aufteilung gemäß Ziffer 1.2 Absatz 2 (in Euro).

P_h : Der auf den einzelnen Netzanschluss entfallende Anteil an der für die Gruppe "Haushaltskunden" im Versorgungsbereich unter Berücksichtigung der Durchmischung vorzuhaltenden Leistung; hierfür gilt in Abhängigkeit von der Anzahl der Haushalte, die über den Netzanschluss versorgt werden, folgender Umlageschlüssel:

bei 1 Haushalt $P_{h1} = 1$

bei 2 Haushalten $P_{h2} = 1,6$

bei 3 Haushalten $P_{h3} = 1,9$

bei 4 Haushalten $P_{h4} = 2,2$

und je weiterer Haushalt + 0,3

Summe P_h : Die Summe der P_h für alle der Versorgung der Gruppe "Haushaltskunden" - einschließlich der noch zu erwartenden Haushaltskunden - dienenden Netzanschlüsse, die gemäß der zugrunde liegenden Ausbaukonzeption für die örtlichen Verteilungsanlagen im Versorgungsbereich angeschlossen werden können. Über den Zähler eines Haushaltes versorgte einzelne gewerblich oder beruflich genutzte Verbrauchseinrichtungen (z. B. Beleuchtungsanlage eines Arbeitszimmers) bleiben bezüglich der Baukostenzuschussermittlung außer Ansatz.

Gewerbekunden in einem Wohngebäude (z. B. kleine Ladengeschäfte, Arztpraxen, Büros), deren Versorgung über den Anschluss des Wohngebäudes erfolgt und deren Bedarf an vorzuhaltender Leistung (je Anschlussnutzer) über den eines Haushaltes nicht hinausgeht, werden bezüglich der Baukostenzuschussermittlung als je ein Haushalt in dem betreffenden Gebäude angesetzt.

Wird die Leistungsanforderung, die dem Anschlussnehmer bei der Berechnung des Baukostenzuschusses als vorzuhaltende Leistung unter Berücksichtigung der Durchmischung zugrunde gelegt wird, in einem außergewöhnlichen Umfang überschritten, so kann der Baukostenzuschuss angemessen erhöht werden.

(2) Gruppe "übrige Netzkunden"

$$\text{BKZ}_{(\text{in EURO})} = \frac{0,5 \cdot K_{\bar{u}} \cdot P_{\bar{u}}}{\text{Summe } P_{\bar{u}}}$$

BKZ: Der vom einzelnen Anschlussnehmer zu zahlende Baukostenzuschuss (in Euro).

$K_{\bar{u}}$: Der Kostenanteil der Gruppe "übrige Netzkunden" im Versorgungsbereich aufgrund der Aufteilung gemäß Ziffer 1.2 Absatz 2 (in Euro).

$P_{\bar{u}}$: Die am einzelnen Netzanschluss vorzuhaltende Leistung (zu erwartende gleichzeitig benötigte Leistung in kW) im Versorgungsbereich unter Berücksichtigung der Durchmischung.

Summe $P_{\bar{u}}$: Die Summe der $P_{\bar{u}}$ für alle der Versorgung der Gruppe "übrige Netzkunden" - einschließlich der noch zu erwartenden übrigen Netzkunden - dienenden Netzanschlüsse (in kW), die gemäß der zugrunde liegenden Ausbaukonzeption für die örtlichen Verteilungsanlagen im Versorgungsbereich angeschlossen werden können.

- 1.4 Der Anschlussnehmer zahlt einen weiteren Baukostenzuschuss, wenn er seine Leistungsanforderung erhöht.

Voraussetzung für einen weiteren Baukostenzuschuss ist im übrigen, dass der Netzbetreiber für erhöhte Leistungsanforderungen

- noch Anlagenreserven zur Verfügung und die darauf entfallenden Kosten noch nicht zur Baukostenzuschußberechnung herangezogen hat

und/oder

- seine örtlichen Verteilungsanlagen verstärkt.

Die Höhe des weiteren Baukostenzuschusses bemisst sich nach den Grundsätzen der Ziffern 1.2 und 1.3.

III. Regelungen für unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen (Anlagen zur elektrischen Raumheizung, Warmwasserbereitung mit Speicher)

1. Neuanlagen und jede Änderung sind grundsätzlich durch das ausführende Unternehmen mit „Anmeldung zum Anschluss an das Niederspannungsnetz“ bzw. „Netzanschlussvertrag“ beim Netzbetreiber vorher schriftlich zu beantragen. Die elektrische Installation der unterbrechbaren Verbräuseinrichtung muss bei neuen Anlagen grundsätzlich von der übrigen Anlage getrennt sein. Die Geräte sind nach DIN VDE (ggf. über bewegliche Anschlussleitungen) fest anzuschließen. Grundsätzlich ist darauf zu achten, dass die Hauptstromversorgungssysteme durch den Betrieb der Anwendungen nicht überlastet werden.

Anlagen zur Raumheizung sollten gemäß Berechnung des Wärmebedarfs nach den jeweils gültigen Normen dimensioniert werden.

2. Der Anschluss bzw. die Anschlussnutzung kann nach den vorgegebenen Sperrzeiten des Netzbetreibers unterbrochen werden. Die Betriebszeit zwischen zwei Sperrzeiten ist nicht kürzer als die jeweils vorangegangene Sperrzeit.

3. Die Freigabe der unterbrechbaren Verbrauchseinrichtung erfolgt durch die Steuereinrichtung (Tarifsteuergerät) vom Netzbetreiber über ein Steuerrelais (Arbeitsrelais), das der Anschlussnehmer/Anschlussnutzer nach den Angaben vom Netzbetreiber auf eigene Kosten durch einen Elektroinstallateur einbauen lässt.
4. Steuer- und Hilfsgeräte können ungesperrt über eine Steuersicherung von max. 6 A betrieben werden.

IV. Vorauszahlungen und Abschlagszahlungen (§§ 9 Abs. 2 und 11 Abs. 5 NAV)

1. Wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Anschlussnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nach I. Ziffern 3. und 4. und / oder II. nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt, erhebt der Netzbetreiber angemessene Vorauszahlungen.
2. Werden von einem Anschlussnehmer mehrere Netzanschlüsse beauftragt, erhebt der Netzbetreiber auf die Netzanschlusskosten und die Baukostenzuschüsse angemessene Abschlagszahlungen.

V. Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage (§ 14 NAV)

1. Die Inbetriebsetzung ist von dem beim Netzbetreiber eingetragenen Installationsunternehmen, das die Arbeiten an der elektrischen Anlage ausgeführt hat, unter Verwendung der vom Netzbetreiber zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen. Die Inbetriebsetzung der Kundenanlage erfolgt durch die Stadtwerke Waldkraiburg GmbH.
2. Die Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage erfolgt nach der Bezahlung des Baukostenzuschusses und der Netzanschlusskosten. Die Kosten werden dem Anschlussnehmer/Anschlussnutzer mit dem Verrechnungssatz für eine Monteurstunde in Rechnung gestellt.
3. Ist eine beantragte Inbetriebsetzung der Kundenanlage aufgrund festgestellter Mängel an der Anlage nicht möglich, so zahlt der Anschlussnehmer/Anschlussnutzer hierfür sowie für alle etwaigen weiteren vergeblichen Inbetriebsetzungen jeweils den Verrechnungssatz für eine Monteurstunde.

VI. Plombenverschlüsse

Für eine vom Anschlussnehmer/Anschlussnutzer zu vertretende Wiederanbringung von Plombenverschlüssen haftet dieser nach den Bestimmungen über unerlaubte Handlung des BGB.

VII. Technische Anschlussbedingungen (§ 20 NAV)

Die technischen Anforderungen des Netzbetreibers an den Netzanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der elektrischen Anlage einschließlich Eigenanlagen sind in den Technischen Anschlussbedingungen und in den

Ergänzenden Bedingungen zu den Technischen Anschlussbedingungen des Netzbetreibers festgelegt. Sie können auf der Internetseite des Netzbetreibers www.stadtwerke-waldkraiburg.de eingesehen werden.

VIII. Zahlungsverzug, Einstellung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung (§§ 23, 24 NAV)

Die Kosten aufgrund eines Zahlungsverzugs, einer Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung sowie der Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung sind vom Anschlussnehmer / Anschlussnutzer nach den im Preisblatt des Netzbetreibers veröffentlichten Pauschalsätzen zu ersetzen. Zusätzlich fallen Verzugszinsen gemäß §§ 286 und 288 BGB an.

IX. Sonstiges

1. Auch für Verträge mit ausländischen Anschlussnehmer/Anschlussnutzern gilt ausschließlich deutsches Recht. Die Gesetze über den internationalen Kauf – insbesondere das UN-Übereinkommen über Verträge über den internationalen Wareneinkauf, finden keine Anwendung. Mündliche Vereinbarungen haben keine Gültigkeit; Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Textform. Gleiches gilt für die Änderung dieser Textformklausel.
2. Für die ordnungsgemäße Erfüllung speichert und verarbeitet der Netzbetreiber die erforderlichen Daten des Anschlussnehmers/Anschlussnutzers nach den Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes.
3. Der Netzbetreiber ist berechtigt, diese Ergänzenden Bedingungen nach den hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu ändern.
4. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Netzanschlussvertrages unwirksam sein oder werden oder nicht durchgeführt werden können, ohne dass damit die Erreichung von Ziel und Zweck des gesamten Netzanschlussvertrages unmöglich oder die Aufrechterhaltung des Netzanschlussvertrages für die Vertragspartner insgesamt unzumutbar wird, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Netzanschlussvertrages nicht berührt.

In diesem Fall ist die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine andere Regelung zu ersetzen, die von Beginn der Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit an dem mit der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung angestrebten Zweck oder der wirtschaftlichen Zielsetzung des gesamten Netzanschlussvertragswerks möglichst gleich kommt. Die Regelungen in Satz 1 und 2 gelten bei etwaigen Lücken im Netzanschlussvertrag entsprechend.

5. Die Ergänzenden Bestimmungen treten am 01.07.2007 in Kraft.

Preisblatt
zu den Ergänzenden Bedingungen des Netzbetreibers Stadtwerke Waldkraiburg GmbH
zur Niederspannungsanschlussverordnung (NAV)
gültig ab 01.07.2007

1. Kostenerstattung für Zahlungsverzug, Einstellung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung (Ziffer VIII. der Ergänzenden Bedingungen)

Mahngebühren bis max. 10,00 € Forderungen	2,00 €
Mahngebühren ab 10,01 € Forderungen	5,00 €
Nachinkasso / Direktinkasso	48,00 €
Einstellung des Anschlusses / der Anschlussnutzung	48,00 €
Wiederherstellung des Anschlusses / der Anschlussnutzung	48,00 €

Bei physischer Trennung des Netzanschlusses werden die Kosten für Unterbrechung und Wiederherstellung nach Aufwand berechnet; mindestens jedoch die Pauschale entsprechend Ziffer 1.

2. Umsatzsteuer

Sofern es sich um steuerpflichtige Leistungen handelt, wird zu den vorgenannten Preisen die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden gesetzlichen Höhe zum Zeitpunkt der Leistungsausführung hinzugerechnet.